



3. März 2006

Gemeinderat
9430 St.Margrethen

16 **Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teiländerung Schutzverordnung: Entlassung Objekt Nr. 24**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Um das Objekt fotografisch dokumentieren zu können, ist spätestens 14 Tage vor dem Abbruch die kantonale Denkmalpflege zu kontaktieren.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Kantonale Denkmalpflege



St. Gallen, 11. Juni 1987

Gemeinderat

9430 St. Margrethen

Schutzverordnung / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 15. März 1984 genehmigte das Baudepartement in Anwendung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die Schutzverordnung Ihrer Gemeinde, soweit sich diese auf das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz bezieht (Abschnitte I, II und IV der Schutzverordnung). Soweit sich die Schutzverordnung auch auf die geschützten Kulturobjekte und Ortbilder bezieht (Abschnitt III der Schutzverordnung), musste die Genehmigung wegen hängiger Rechtsmittelverfahren zurückgestellt werden.

Inzwischen wurden die Rekurse zurückgezogen, soweit sich diese gegen Art. 22 bis 24 der Schutzverordnung richteten. Die Schutzverordnung kann somit auch hinsichtlich der geschützten Kulturobjekte und Ortsbilder genehmigt werden. Wegen der noch hängigen Rekurse sind jedoch die Parzellen Grundbuch St. Margrethen Nrn. 1141 (mit Objekt Nr. 31), 865 (mit Objekt Nr. 32) und 2045 (mit Objekt Nr. 34) von der Genehmigung auszunehmen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung wird hinsichtlich der geschützten Kultur-
objekte und Ortsbilder (Abschnitt III) unter dem nachfolgenden
Vorbehalt genehmigt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen werden die Parzellen Grundbuch
St. Margrethen Nrn. 1141 (mit Objekt Nr. 31), 865 (mit Objekt
Nr. 32) und 2045 (mit Objekt Nr. 34).
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 100.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Schutzverordnung samt Plan
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Rechnungsführer (2)



St.Gallen, 28. April 1986

Gemeinderat
9430 St. Margrethen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Schutzverordnung vom 15. März 1984: Aenderung von Art. 20 sowie der planlichen Umgrenzung der Teilgebiete C und D

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 100.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)



St.Gallen, 15. März 1984

Gemeinderat
9430 St. Margrethen

Schutzverordnung / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die Schutzverordnung für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz und für die geschützten Kulturobjekte und Ortsbilder zur Genehmigung eingereicht. Sie beantragen, die Schutzverordnung für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz, noch nicht aber für die geschützten Kulturobjekte und Ortsbilder zu genehmigen. Das Rechtsmittelverfahren in bezug auf die geschützten Kulturobjekte und Ortsbilder ist noch nicht abgeschlossen.

Die Schutzverordnung für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz kann genehmigt werden. Wir anerkennen das Bedürfnis des Gemeinderates, die Schutzverordnung für das Gebiet Eselschwanz auf Beginn des Frühjahres anwenden zu können. Zu genehmigen sind somit die Abschnitte I, II und IV der Schutzverordnung.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz (Abschnitt I, II und IV) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Schutzverordnung samt Plan
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)
- Baudepartement